



## **Einzelinitiative in der Parlamentsgemeinde**

### **Initiative "Motorfreie Waldwege"**

Die/der in der Gemeinde Stadt Zürich wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

#### **Initiativtext**

Die Waldwege sollen von motorisierten Fortbewegungsmittel befreit werden. Dies schont zum einen die Waldbewohner (Tiere) und fördert den Zweck des Waldes als Erholungsgebiet.

In Ausnahmefällen können Bewilligungen erteilt werden, welche das Befahren mit einem motorisierten Gefährt erlauben.

#### **Begründung**

Mit einer wachsenden Bevölkerung nimmt auch die Aktivität im Wald zu. Was früher zu Fuss erkundet wurde, wird heutzutage möglichst bequem und schnell zurückgelegt. Dies kann mittlerweile mit aller Art von motorisierten Fortbewegungsmitteln beobachtet werden. Folgen davon ist Stress für Mensch und Tier in einem Erholungsgebiet.

Mit motorisierten Fortbewegungsmitteln werden für einen Erholungsort zu hohe Geschwindigkeiten erreicht. Zudem fördert es das Verkehrsaufkommen, was bereits jetzt ein beachtliches Ausmass angenommen hat. Diese Initiative soll das Gleichgewicht zwischen Erholung und Freizeitraum wiederherstellen.

Die Entmotorisierung verbietet keine Tätigkeit im Wald. Es dient lediglich als Entschleunigung für Mensch und Tier. Es fördert die ökologische (Schutz des Lebensraums, der Lebensgrundlagen) sowie dies soziale Funktion (Erholung) des Waldes.

Lukas Kündig  
Witikonstr. 49  
8032 Zürich

Name und Adresse der Initiantin/des Initianten

5.6.23

Datum

L. Kündig

Unterschrift der Initiantin/des Initianten

[Einzureichen dem Stadtrat der Gemeinde ...]

**Zu beachten**

Es ist in Parlamentsgemeinden möglich, zu einem initiativfähigen Gegenstand eine Einzelinitiative einzureichen. Gemäss § 155 lit. b GPR muss eine solche Einzelinitiative jedoch im Gemeindeparlament Unterstützung finden: Die **vorläufige Unterstützung** von Einzelinitiativen erfordert zumindest die Zustimmung eines **Drittels der Mitglieder des Gemeindeparlaments**. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen. Die Hürden sind damit höher als bei Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden. Zudem unterscheidet sich das folgende Verfahren zur Behandlung grundsätzlich von demjenigen in Versammlungsgemeinden.